

# Beratungs- dokumentation Hausanschluss

## Eigentümer / Kunde:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

- Die Rechtsgrundlage für entstehende Kosten am Hausanschluss ist die Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserzweckverbandes in der aktuell gültigen Fassung:

*§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse  
(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.*

*Dies bedeutet, die Kosten auf dem öffentlichen Bereich trägt der Versorger, die Kosten im privaten Bereich (auch fremde Privatgrundstücke!) trägt der Eigentümer.*

- Es wird nach tatsächlich angefallenem Aufwand in voller Höhe abgerechnet.
- Der Wasserzweckverband Inn Salzach bedient sich für Tiefbauarbeiten eines Partnerunternehmens, welches die Erdarbeiten ausführt. Die Wasserleitung wird vom Wasserzweckverband eigens verlegt.
- Der Kunde erhält zur Abrechnung einen Beitragsbescheid, hierin sind die Kosten für das Subunternehmen mit enthalten.  
Es folgt keine separate Rechnung durch die Baufirmen.
- Eine abgegebene Kostenschätzung stellt weder ein Festangebot noch einen rechtsverbindlichen Kostenvoranschlag dar.
- Die Kostenschätzung dient der groben Orientierung und kann durch Erschwernisse erheblich abweichen.
- Stundensätze der Kostenschätzung sind Durchschnittspreise und können je nach eingesetztem Tiefbauunternehmen höher ausfallen.
- Im Tiefbau können stets unvorhersehbare Erschwernisse (wie z. B. Fremdleitungen, Bauschutt, alte Fundamente oder Gruben und Schächte, welche vorher nicht bekannt waren) auftreten.  
Der entsprechende Mehraufwand muss vom Eigentümer bezahlt werden.

Befinden sich auf Ihrem Grundstück derartige Bauwerke?

ja  nein      Lageplan vorhanden  ja  nein

- Die Leistung des Wasserzweckverbandes beinhaltet das Verlegen der Wasserleitung bis in den Anschlussraum einschließlich des Setzens der Wasserzähleranlage.
- Installationsarbeiten müssen durch ein vom Kunden eigens beauftragtes Installateurunternehmen erfolgen. (z. B. wenn sich die Lage des Wasserzählers/Technikraums ändert)
- Beauftragte Installateure müssen im Installateurverzeichnis gelistet sein, um Arbeiten an Wasseranlagen im Haus durchführen zu dürfen.
- Andernfalls kann die Wasserleitung nicht in Betrieb gesetzt werden.
- Wasserhausanschlüsse müssen die anerkannten Regeln der Technik erfüllen. Bei eigens durchgeführten Arbeiten an Installation und Hausanschluss erlischt jegliche Garantie auf die gesamte Anlage.
- Die Zugänglichkeit zur Baustelle muss gegeben sein. Der anfallende Mehraufwand für das Freiräumen wird in Rechnung gestellt. Wir bitten daher, vorab die Arbeitsstellen freizuräumen.
- Wiederherstellungsmaßnahmen der Oberfläche (Rasen, Riesel ...) oder von Bepflanzungen erfolgen im üblichen, technisch möglichen Maße. Gärtnerarbeiten oder Ähnliches sind in der Leistung nicht enthalten. Zusätzliche durch den Hausherrn angeordnete Arbeiten dieser Art werden gesondert durch die jeweilige Firma abgerechnet und sind in der Kostenschätzung des Wasserzweckverbandes nicht enthalten.
- Wir empfehlen eine Prüfung bei der Versicherung. Achtung: Viele Versicherungspakete und Elementarversicherungen schließen die Wasserzuleitung zum Haus nicht ein!
- Eine Abtretung der Forderung an die Versicherung ist nicht möglich. Der Eigentümer ist und bleibt Gesamtschuldner der entstandenen Kosten und muss diese unabhängig vom Umfang seiner Versicherung an den Wasserzweckverband bezahlen.

Ort, Datum

---

Unterschrift des Eigentümers/Kunden

---

Unterschrift des Wasserzweckverband Inn Salzburg